

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 22. Februar 2021¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Slavistik (Polonistik und/oder Russistik), Kulturwissenschaft, vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichte, Jüdische Studien, Religionswissenschaft, Medienwissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie, Osteuropastudien im Einfach, Erstfach oder Zweifach bzw. im Lehramt, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst;
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Veröffentlichung einer Liste der zum Nachweis anerkannten Zertifikate erfolgt vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam,
- c) bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Muttersprache nicht Russisch oder Polnisch ist, nachgewiesene Kenntnisse in Russisch oder Polnisch, die mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Die Kenntnisse in Russisch werden durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis von Russisch als 2. Fremdsprache

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

- oder Zeugnis über die Hochschulzugangsbe-
rechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- UNICert® I,
- TBU,
- TRKI 1,
- telc B1.

(3) Die Kenntnisse in Polnisch werden durch fol-
gende Zertifikate nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit
Nachweis von Polnisch als 2. Fremdsprache
oder Zeugnis über die Hochschulzugangsbe-
rechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- UNICert® I,
- Zertifikat Polnisch als Fremdsprache Poziom
podstawowy,
- ECL B1.

(4) Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nach-
weisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Ein-
zelfall.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO müssen Be-
werberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche
sind, deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die
mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europä-
ischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ent-
sprechen. Die Veröffentlichung einer Liste der zum
Nachweis anerkannten Zertifikate erfolgt vor Be-
werbungsbeginn auf den Internetseiten der Univer-
sität Potsdam.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Ost-
europäische Kulturstudien Studien zum ersten
Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die
Bewerbung für den Masterstudiengang Osteuropä-
ische Kulturstudien zum höheren Fachsemester ist
zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit
der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist.
Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist,
ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3
ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das
Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d)
sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist
ein Nachweis über die erforderlichen Englisch-
kenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4
Abs. 2 ZulO und bei Bewerberinnen bzw. Bewer-
bern, deren Muttersprache nicht Russisch oder Pol-
nisch ist, ein Nachweis über die erforderlichen
Sprachkenntnisse gemäß § 3 c).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt
ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Un-
terlagen zusätzlich ein in deutscher oder englischer
Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Um-

fang von maximal 5.000 Zeichen einzureichen, in
dem die Motivation für das angestrebte Studium
dargelegt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber
soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkei-
ten hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem
Maße für den Masterstudiengang Osteuropäische
Kulturstudien qualifizieren, sowie einen Eindruck
vom persönlichen und sozialen Engagement vermit-
teln.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den
Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabever-
fahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines
Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach
den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rang-
folge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermit-
teln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Ge-
samt Punktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermitt-
lung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen
folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durch-
schnittsnote mit 51 %,
- b) relative Note bzw. aktuelle relative Note mit
13 %,
- c) Motivationsschreiben mit 36%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren
zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium c) geht mit einer Note (1,0 – 5,0)
in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note
wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt:

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- fehlendes oder nicht überzeugendes
Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationschrei-
bens richtet sich nach den in § 5 Abs. 3 genannten
Kriterien. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses
Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist
nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note
von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentli-
chung in den Amtlichen Bekanntmachungen der
Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulas-
sungsverfahren zum Masterstudiengang Osteuropä-
ische Kulturstudien, die zum Sommersemester 2017
durchgeführt werden.